

# **SATZUNG**

## **§ 1** **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kinderhaus am Josephinum e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten ein Konzept für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.

## **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Entschädigungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens sowie keine der eingezahlten Beiträge zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte<sup>1</sup>, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Die Eltern müssen bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten Mitglied im Verein werden. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme pro Kind welches zu dem gegebenen Zeitpunkt in der Einrichtung betreut wird. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitglieder zahlen pro Familie einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Tod,
  - e) mit Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

---

<sup>1</sup> „Eltern“ beinhaltet in dieser Satzung auch gleichzeitig Sorgeberechtigte.

## § 6

### Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Eltern eines betreuten Kindes und haben eine Stimme pro Kind welches zu dem gegebenen Zeitpunkt in der Einrichtung betreut wird. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist an den Betreuungsvertrag gebunden.
4. Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder.

10. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden. Auf außerordentlichen Wunsch der Elternversammlung können auch Bezugspersonen an der Elternversammlung teilnehmen. Bezugspersonen haben kein Stimmrecht sondern treten in beratender Funktion zu pädagogischen Fragen auf.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung, sowie über das pädagogische Konzept.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
4. Die Elternversammlung tritt regelmäßig zusammen.
5. Beschlüsse werden in der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Eltern gefasst. Eltern haben als Familie eine Stimme. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Elternsprecher ist für die Vertretung der Interessen gegenüber dem Vorstand wichtig, er ist jedoch nicht dazu berechtigt, in seiner Funktion für die Elternversammlung zu stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Elternversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom einem Mitglied des Vorstands und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
  4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
  5. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
  6. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.

## § 10

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.“

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.